

Statut für das Centrum für religionsbezogene Studien vom 08.08.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende*r Direktor*in
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Centrum für religionsbezogene Studien – CRS – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für religionswissenschaftliche und vornehmlich interdisziplinäre religionsbezogene Studien sowie Studien des orthodoxen Christentums. Es koordiniert die Durchführung des Zweifach-Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft und beteiligt sich an der Entwicklung und Koordination künftiger religionsbezogener Studiengänge.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit den Fachbereichen Geschichte und Philosophie (Fachbereich 8), Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten und Zentren (Fachbereiche 1 und 2 sowie Zentrum für Islamische Theologie), dem Exzellenzcluster ‚Religion und Politik‘ sowie anderen Einrichtungen der Religionsforschung an der Universität Münster erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren der genannten Fachbereiche und anderen Einrichtungen einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in seine Arbeit ein.

- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.
- (4) Die dem CRS zugeordneten Professor*innen sind in Abstimmung mit dem Vorstand des CRS verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Die Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer*innen sind dabei zu beachten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrer*innen, die akademischen Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrer*innen des Instituts für Religionswissenschaft und des Seminars für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS bezahlt werden, Mitglieder. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind jeweils ein vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik und vom Institut für Jüdische Studien entsandtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen.
- (3) Weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der*des Antragstellerin*Antragstellers beigefügt sein, dass diese*r bereit ist, einen Teil ihrer*seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der Universität Münster sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Universität Münster gebunden. Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen im CRS vertreten sind, können ein Mitglied dieser Gruppe oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen benennen, die als Ansprechpartner*in für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

Mitgliederversammlung

- (1) Der*die geschäftsführende Direktor*in des CRS beruft mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden,
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem*der geschäftsführenden Direktor*in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung von dem*der geschäftsführenden Direktor*in festgestellt; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der*die geschäftsführende Direktor*in und der*die Protokollführer*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. Ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das eine Stelle einnimmt, die dem CRS zugewiesen wurde (gem. § 3 Abs. 1) und das Fach Orthodoxe Theologie vertritt,
 2. das vom Institut für Jüdische Studien entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen (gem. § 3 Abs. 2),
 3. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das dem Institut für

Religionswissenschaft zugeordnet ist (gem. § 3 Abs. 1),

4. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das dem Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zugeordnet ist (gem. § 3 Abs. 1),
5. das vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen (gem. § 3 Abs. 2),
6. sofern vorhanden, ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das in das CRS aufgenommen wurde (gem. § 3 Abs. 3),
7. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
8. jeweils ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Vorstands gem. Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 8 werden, sofern mehr als ein*e Kandidat*in aus der jeweiligen Gruppe zur Verfügung steht, von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Hochschullehrer*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Gruppe der Studierenden) gewählt.

- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professor*innen der Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von drei Jahren zum*zur geschäftsführenden Direktor*in und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zu deren*dessen Stellvertreter*in für dieselbe Amtszeit. Eine Wiederwahl der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors und der*des Stellvertreterin*Stellvertreters ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so ist dieses geschäftsführende*r Direktor*in.
- (2) Der*die geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie*er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
 2. sie*er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
 3. sie*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 4. sie*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Der*die geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und

rechenschaftspflichtig.

§ 7 Beirat

Das Rektorat kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit werden vom Rektorat bestimmt.

§ 8 Nutzung

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann der*die geschäftsführende Direktor*in im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Universität Münster und durch sonstige Personen zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.

Das vorstehende Statut wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. dieses Statut ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieses Statuts ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s